

**Zeitschrift:** Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie  
**Herausgeber:** Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel  
**Band:** 28 (1987)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Naturschutz und Landschaftsschutz in der kommunalen Landschaftsplanung von Baselland : eine kritische Analyse  
**Autor:** Ewald, Klaus C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1088680>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSSCHUTZ IN DER KOMMUNALEN LANDSCHAFTSPLANUNG VON BASELLAND – EINE KRITISCHE ANALYSE

KLAUS C. EWALD

## 1 Situation in Baselland

### *1.1 Planungspflicht im Bereich Landschaft*

Das Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (vom 15. Juni 1967) verpflichtet die Gemeinden zum Erlass von Plänen und Reglementen (§4) und erteilt ihnen die Befugnis zur Ausscheidung von Schutzzonen (§13), wobei diese Gebiete umfassen, "die im öffentlichen Interesse vor störenden Eingriffen geschützt werden sollen" (§21).

Das Baugesetz verpflichtet den Kanton, "Regionalpläne und, soweit nötig, regionale Detailpläne zu erlassen" (§35). "Die Regionalpläne stellen die Planungsziele einer Region dar und stimmen die Planungsmassnahmen des Kantons und der Gemeinden aufeinander ab" (§41, Ziffer 1). "Diese Pläne können unter anderem enthalten: . . . den Umfang der Landwirtschafts- und Erholungsgebiete sowie die schützenswerten Landschaften und Objekte . . ." (§41, Ziffer 2). "Von den Regionalplänen darf ohne Zustimmung des Landrates (= Kantonsparlament, der Autor) nicht wesentlich abgewichen werden" (§43, Ziffer 3).

Aufgrund des Baugesetzes wurde in den Jahren 1969 bis 1976 der Regionalplan Landschaft 1 : 25 000 erarbeitet (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, S. 20 ff.). In der Vernehmlassungsfrist (1972 bis 1973) gingen rund 1 500 Anregungen und Einwände ein (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, S. 22), die zusammengefasst publiziert wurden (Regionalplan Landschaft beider Basel Vernehmlassungsbericht 1976). Eine grosse Zahl der Einsprachen wandte sich gegen den Sachbereich Naturschutz.

Am 23. Oktober 1980 erliess der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf den Paragraphen 35 des Baugesetzes und nach zustimmender Kenntnisnahme vom Regionalplan Landschaft beider Basel, die Verordnung über den Regionalplan Landschaft, die am 1. Januar 1981 in Kraft trat. Paragraph 1 hält in Ziffer 1 fest: "Der Regionalplan Landschaft. . . ist . . . wegleitend für grundeigentumsverbindliche Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, welche den Schutz und die Nutzung im Land- und Forstwirtschaftsgebiet. . . festlegen. . .". Mit der Bezeichnung "Land- und Forstwirtschaftsgebiet" ist

---

Prof. Dr. Klaus C. Ewald, Institut für Landespflege, Universität Freiburg, Werderring 6, D-7800 Freiburg i.Br.

das Nichtbaugebiet gemäss Paragraph 11 des Baugesetzes gemeint. Damit ist die Landschaftsplanung auf den sogenannten Freiraum beschränkt, indem planerisch "Landschaft" als "Freiraum ausserhalb des Bauzonenperimeters verstanden" wird (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, S. 27).

Für die zu behandelnde Thematik sind die Paragraphen 2, 3 und 8 sowie Ziffer 1 und 2 von Paragraph 9 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft von entscheidender Bedeutung und sind daher im Wortlaut wiedergegeben:

#### *52 Naturschutzgebiet*

- 1 Im Naturschutzgebiet sollen Landschaftsteile samt ihrer naturräumlichen Ausstattung aus wissenschaftlichen, ökologischen, ästhetischen und sozialkulturellen Gründen geschützt werden.
- 2 In diesem Rahmen sind im Einzelfall Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zulässig.

#### *53 Landschaftsschutzgebiet*

- 1 Im Landschaftsschutzgebiet sollen die regionaltypischen Landschaftsteile in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.
- 2 Die Wahrung einer standortgemässen und ortstypischen Land- und Forstwirtschaft ist soweit gesichert, als ihre baulichen und betrieblichen Auswirkungen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- 3 In diesem Rahmen sind im Einzelfall Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zulässig.

#### *58 Schutz von Einzelelementen*

- 1 Die im Regionalplan Landschaft als schutzwürdig bezeichneten Einzelelemente, Objekte und Gebäudegruppen sind zu schützen und zu erhalten.
- 2 Der Regionalplan Landschaft enthält als schutzwürdige Einzelelemente:
  - a) Naturschutzobjekte,
  - b) Denkmalschutzobjekte (Ortsbilder, Einzelobjekte und Gebäudegruppen),
  - c) archäologische Schutzgebiete und -objekte,
  - d) botanische Einzelobjekte,
  - e) Aussichtspunkte,
  - f) geologische Einzelobjekte.

#### *59 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden*

- 1 Die Gemeinden legen im Rahmen der Ortsplanung mit einem kommunalen Landschaftsplan in den vom Regionalplan Landschaft bezeichneten Gebieten die entsprechenden Zonen sowie ihre Abgrenzungen und Abstufungen und die dazugehörigen Bestimmungen fest.
- 2 Massnahmen, die gegenüber dem Regionalplan Landschaft einen verstärkten Schutz bewirken, sind zulässig. Massnahmen, die gegenüber dem Regionalplan Landschaft eine Abschwächung des Schutzzweckes bewirken, sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und zu den Zielsetzungen des Regionalplanes Landschaft nicht im Widerspruch stehen."

Der Paragraph 12 räumt den Gemeinden fünf Jahre – d.h. bis Ende 1985 – zum Erlassen des kommunalen Landschaftsplanes samt den dazugehörenden Bestimmungen ein.

Obwohl Bundesrecht voranzustellen wäre, soll es hier anschliessen, denn der Kanton Basel-Landschaft hat sich Bau- und Planungsrecht noch vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes gegeben. Auf den 1. Januar 1980 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung (= RPG) (vom 22. Juni 1979) in Kraft getreten. Lediglich auf die hier wichtigen Artikel sei kurz eingegangen. So ist die Zielsetzung des RPG zu einem guten Teil ein landschaftsschützerischer Ansatz, da Artikel 1 in Ziffer 2 besagt, Bund, Kantone und Gemeinden "unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft zu schützen; . . ." Artikel 3 legt die Planungsgrundsätze fest, Ziffer 1: "Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze: (Ziffer 2). Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen . . . d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben; . . ." Im 3. Kapitel, über die Nutzungspläne, hält Artikel 14 zum Begriff der Nutzungspläne in Ziffer 2 fest: "Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen." Den letztgenannten ist der Artikel 17 gewidmet:

"<sup>1</sup> Schutzzonen umfassen

- a) Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b) besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen."

## *1 2 Rechtliches und Begriffliches des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes*

Am 13. November 1962 ist der Regierungsratsbeschluss betreffend die Erhaltung des Landschaftsbildes bei Erteilung von Baubewilligungen gefasst worden. Punkt 3 dieser Richtlinien hält fest:

"Der Schutz der Landschaft . . . . wird durch die Zunahme der Bevölkerung und die Wandlung Basellands vom Agrar- zum Industriekanton erschwert. Es muss deshalb im Gesamtinteresse eine wohl ausgewogene und vorausschauende Planung angestrebt werden. Diese neue Entwicklung darf die Landschaft nicht mehr verunstalten als unbedingt nötig ist. In möglichst weitem Umfang sollen geschlossene Gebiete, landschaftlicher und natürlicher Unberührtheit und Schönheit erhalten bleiben. Sie sind für die gesamte Bevölkerung deshalb von Bedeutung, weil sich durch das Wachstum der einzelnen Gemeinden in immer weiterem Umkreis dichte Agglomerate von Bauten bilden."

Rechtzeitig hat also der Regierungsrat die Auswirkungen der Bautätigkeiten auf das Landschaftsbild erkannt. Mit dem Erhalten geschlossener "Gebiete landschaftlicher und natürlicher Unberührtheit und Schönheit" hat er eigentlichen Landschaftsschutz treffend definiert und gefordert, denn das Wesen des Landschaftsschutzes liegt in diesen drei Substantiven und den zwei Adjektiven, die allerdings eingehender Auslegung bedürften.

Die Forderung der Regierung entspricht den Traditionen, indem die Landschaft damals nur relativ kleinflächig und linienhaft von Bauwerken belegt und weite Bereiche naturnah bewirtschaftet waren. Bauwerke und bestimmte konzentrierte Nutzungen waren Inseln in der Landschaft – heute bilden naturnahe Gebiete die Inseln in der Landschaft.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 30. April 1964 die Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz erlassen. Als Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes hält Paragraph 1 unter Ziffer 1 fest: "Der Kanton schützt im Interesse der Allgemeinheit das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie Natur- und Baudenkmäler." Art und Umfang des Schutzes gliedert die Verordnung in drei Teile. Der erste gilt dem allgemeinen Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes. Der hier wohl wichtigste Paragraph daraus (§6) lautet:

- "1) Es ist untersagt, das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte zu verunstalten.
- 2) Eine Verunstaltung liegt vor, wenn eine nach allgemeiner, objektiver Anschauung erheblich ungünstige Wirkung auf das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild festzustellen beziehungsweise zu befürchten ist."

Gegenstand und Anschauung bezüglich Bedrohungsmöglichkeiten entsprechen quasi einer naiven vorindustriellen Betrachtungsweise.

Der zweite Teil der Verordnung betrifft den besonderen Schutz von Natur- und Baudenkmälern. Für die zu behandelnde Thematik sind mindestens die beiden ersten Ziffern des Paragraphen 9 bedeutungsvoll:

- "1 Alle beweglichen und unbeweglichen, mit oder ohne menschliches Zutun entstandenen Objekte, die sich in der freien Natur befinden und denen an sich oder in ihrem Zusammenhang ein besonderer kultureller, ästhetischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Wert zukommt, sind in ein Inventar aufzunehmen.
- 2 Als solche Objekte fallen insbesondere in Betracht: geologische Naturdenkmäler; stehende Gewässer und Wasserläufe; einzelne Bäume und Baumbestände; Orts-, Strassen- und Landschaftsbilder sowie Aussichtspunkte; Baudenkmäler und einzelne Gebäudeteile; Tiere und Pflanzen; Reservate."

Am 1. Juli 1971 ist der Regierungsratsbeschluss (heute Regierungsratsverordnung) betreffend den Schutz von Pflanzen und Tieren als Ergänzung zur Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 (vom 18. Mai 1971) in Kraft getreten. Der erste Abschnitt dieses Beschlusses gilt – unter dem Titel besondere Schutzvorschriften – dem Artenschutz, indem Paragraph 1 die geschützten Pflanzen und Paragraph 2 die geschützten Tiere nennt. Der zweite Abschnitt gilt den allgemeinen Schutzvorschriften. Aus diesen sind folgende Passagen wichtig:

"§3

- 1 Es ist untersagt, wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten. Hierzu gehören besonders die offensichtlich übermässige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen sowie das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke.
- 2 Diese Vorschriften gelten nicht für den Fall, dass Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmässigen Nutzung des Bodens oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht die besonderen Schutzvorschriften entgegenstehen.

§4

- 1 Um dem Aussterben geschützter Pflanzen und Tiere entgegenzuwirken, sind die ihnen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken und Feldgehölze zu erhalten.

- 2 Es ist untersagt, in der freien Natur
- a) Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Schilf- und Rohrbestände zu beseitigen
  - b) die Bodendecke auf Wiesen, Feldsäumen, ungenutztem Gelände an Hängen und Hecken abzubrennen.
- 3 Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
- a) für Kulturarbeiten einschliesslich der Massnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung
  - b) für Massnahmen, die bei zulässigen Bauvorhaben notwendig werden
  - c) für Massnahmen, die bei der Unterhaltung und dem Ausbau oberirdischer Gewässer und Dämme notwendig werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäss §6 Absatz 2."

Paragraph 6, Absatz 2 – der letztgenannte Verweis – lautet: der Regierungsrat "kann die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert." Die in den vergangenen Jahren durch Blockwurf und andere Materialien ersetzte Ufervegetation ist also im öffentlichen Interesse vernichtet worden. Die massiven Einschränkungen in den Paragraphen 3 und 4 haben der sogenannten ordnungsgemässen Nutzung zu einem Vorrang verholfen, dem die erklecklichen Naturverluste zuzuschreiben sind (vgl. Abschnitt 2 2 4). Insgesamt haben die Einschränkungen beide Paragraphen zu Leerformen degradiert.

Gemäss Artikel 24 sexies der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone. Obwohl 1962 im Verhältnis 1 : 4 von Volk und Ständen angenommen, hat der Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen 24 Jahren kein Natur- und Heimatschutzgesetz geschaffen. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (= NHG) (vom 1. Juli 1966) sowie dessen Vollziehungsverordnung (vom 27. Dezember 1966) regeln verfassungsgemäss Aufgaben und Vollzug auf der Stufe des Bundes. Der Bund ist gemäss Artikel 24 sexies, Ziffer 4, befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen, die auch für die Kantone gelten. Darauf stützt sich der oben genannte Regierungsratsbeschluss betreffend den Schutz von Pflanzen und Tieren.

Im NHG widmet sich der Artikel 18 dem Biotopschutz und hält in Ziffer 1 fest: "Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen." Bedingt durch die Naturverluste sind die Artikel 18 und 21 des NHG mit Artikel 66, Ziffer 1, des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (= USG) (vom 7. Oktober 1983) ergänzt und verstärkt worden:

*"Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

- 1<sup>bis</sup> Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.
- 1<sup>ter</sup> Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

#### Art. 21

Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.“

Obwohl praktisch unbekannt, gilt auch in Baselland das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen, wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455), für die Schweiz am 1. Juni 1982 in Kraft getreten. Ziel dieser “Berner Konvention” ist es, vorab gefährdete und empfindliche Arten sowie deren Lebensräume zu erhalten, indem die Vertragsparteien Massnahmen ergreifen, “um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. . . .” (Artikel 2). Für den Schutz von Lebensräumen ergreift jede Vertragspartei “die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen.” (Artikel 4). Ausser dem Schutz der Lebensräume, der in weiteren drei Absätzen im Artikel 4 formuliert ist, gelten die Artikel 5 bis 9 dem Artenschutz und den dafür zu ergreifenden Massnahmen. In den Anhängen I und II figurieren Arten, die in Baselland als Art schon geschützt, aber deren Lebensraum nicht oder unzugänglich geschützt ist (z.B. Fledermäuse) und Arten, die in Baselland bedroht sind (im Anhang II als geschützt aufgeführt) und deren Lebensräume nicht geschützt sind (z.B. alle Würger, alle Spechte, die Goldammer usw.).

Da sogar Einschlägiges bezüglich des Naturschutzes nicht realisiert wurde, wundert es nicht, dass weitere, Natur und Landschaft betreffende Artikel in Erlassen über umweltverändernde und raumwirksame Tätigkeiten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässerbau usw.) totus Buchstabe geblieben sind. Es erübrigt sich daher, an dieser Stelle auf sie einzugehen.

Von Naturschutz und Landschaftsschutz ist hier die Rede. Die Gesetzgebung verwendet dagegen den Terminus Natur- und Heimatschutz. Das Wortpaar ist historisch zu begründen, und es werden ihm Landschaftsschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsbildschutz und Denkmalpflege untergeordnet (vgl. z.B. *Munz* 1970, S. 19 ff., *Imholz* 1975, S. 20 ff.). Identität besteht wohl in der Absicht des Schützens von Natur und Kultur, aber die Methoden und Massnahmen von Erhalten und Unterhalten von Naturgut und Kulturgut stehen sich diametral gegenüber, da ersteres dynamische Systeme, letzteres zu konservierende Statik darstellt.

Auch die Auftrennung in Naturschutz und Landschaftsschutz ist aus heutiger Sicht bereits als historisch bedingt zu erklären. Die Gegenstände, die als Natur aufgefasst werden, sind von Faktoren und Wechselbeziehungen in der Landschaft abhängig, d.h. sie sind naturräumlich und standörtlich bedingt. Die Naturausstattung ist zwingend mit der Landschaft verbunden. Eine Trennung in Natur und Landschaft und des jeweiligen Schutzes ist aus geo- und bioökologischer Sicht unmöglich und daher grundsätzlich nicht praktikabel. Das Prinzip und die Erkenntnis des integralen Schützens sind in den eingangs zitierten Richtlinien enthalten. Ansatzweise haben sie in die verschiedenen Erlasse – z.T. in ihrer Formulierung archaisch anmutend, obwohl nicht sehr alt – Eingang gefunden. Die Verwirklichung aber ist, wie später noch zu zeigen ist, bis dahin nur rudimentär gelungen.

## 1 3 Kommunale Landschaftsplanung

### 1 3 1 Planungsvorgabe und Planungsablauf

Wie in Abschnitt 1 1 ausgeführt, haben die Gemeinden bis Ende 1985 (Frist am 25. Februar 1986 erstreckt bis Ende 1987) den kommunalen Landschaftsplan zu erlassen. Er ist verbindlich für das Grundeigentum, so wie das die Ziffer 1 von Artikel 14 RPG formuliert: "Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens." Damit liegt auf der Hand, dass der Grundeigentümer in den Planungsprozess einbezogen wird und zusammen mit dem besitzlosen Einwohner über den kommunalen Landschaftsplan nach demokratischen Verfahren zu befinden hat.

Im Hinblick auf die kommunale Landschaftsplanung hat das Kantonale Planungsamt Basel-Landschaft (heute Amt für Orts- und Regionalplanung) eine Wegleitung für die Gemeinden (Wegleitung 1980) und ein Pflichtenheft für den Planer (Pflichtenheft 1980) erstellt. Die Wegleitung erläutert den Gemeinden generell die Gegenstände und das Vorgehen der Planung. Das Pflichtenheft hält den Arbeitsablauf von den Vorbereitungsarbeiten bis zum Genehmigungsverfahren fest. Weil die kommunale Landschaftsplanung allen Nutzungs- und Schutzzonen gerecht werden muss, erfordert dies "den Beizug eines versierten Planungsfachmannes" (Wegleitung 1980, S. 7). Zur Aufarbeitung der Naturschutzbelange im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung ist von der Staatlichen Kommission für Natur- und Heimatschutz des Kantons Basel-Landschaft eine Naturschutzhandreichung erarbeitet worden (Naturschutzhandreichung 1981).

Das Einsprache- und Genehmigungsverfahren ist gemäss den Paragraphen 5 und 6 des Baugesetzes zu vollziehen. Plan und Reglement erwachsen in Rechtskraft, wenn sie von der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat und vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

### 1 3 2 Die kantonalen Zonenreglements – Normalien Landschaft

Um die Planinhalte des kommunalen Landschaftsplanes mittels Landschaftszonenreglementen einheitlich festlegen und prüfen zu können, sind die kantonalen Zonenreglements-Normalien Landschaft (= ZRL) kreiert worden. Diese enthalten und regeln:

- 1) Allgemeine Bestimmungen
- 2) Gebiets- und Zoneneinteilung
- 3) Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete
- 4) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke, Spezialzonen für Intensiverholung
- 5) Schutzzonen
- 6) Ausnahmen
- 7) Bewilligungswesen
- 8) Schlussbestimmungen.

Aus den allgemeinen Bestimmungen ist der Zweck hervorzuheben:

"Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung und nach den Vorschriften der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz." (Zonenreglements – Normalien 1978, S. 1).

Zur Gebiets- und Zoneneinteilung führt der erste Punkt unter dem Titel "Nutzung und Schutz der Landschaft" aus:

"Der Gemeindebann ausserhalb des Baugebietes ist unterteilt in die Grundelemente Landwirtschaftsgebiet, Forstwirtschaftsgebiet und in Nutzungszonen mit besonderen Zweckbestimmungen.

Diese Gebiete und Zonen sind mit Schutzzonen unterschiedlicher Wirkung überlagert. Die Nutzungseinschränkungen in den verschiedenen Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzziele (Verträglichkeit)." (Zonenreglements – Normalien 1978, S. 2).

Bezüglich der Schutzzonen sind folgende Punkte wichtig:

#### 1. Landschaftsschutzzonen

Die Landschaftsschutzzonen bezwecken den Schutz typischer Landschaftsbilder unter Bewahrung der kleinräumigen Gliederung und der vielgestaltigen Kulturlandschaft.

#### 2. Naturschutzzonen

Naturschutzzonen und -Einzelemente bezwecken die Bewahrung und die Pflege naturkundlich interessanter Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten und die Sicherung ihrer Lebensräume.

#### 5. Schutzvorschriften

- a) Für die Landschafts-, Natur- und Kulturgüter-Schutzzonen: An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder der Allgemeinheit zu entziehen." (Zonenreglements – Normalien 1978, S. 5).

Die Gemeinden können ihren Bedürfnissen entsprechend Ergänzungsbestimmungen, z.B. Vorschriften über spezielle Landschaftspflegemassnahmen, in das Reglement aufnehmen.

Die meisten Gemeinden machen Gebrauch von diesen ZRL beim Erstellen der Reglemente. Gegenwärtig (Herbst 1986) sind die ZRL aufgrund der Erfahrungen in Revision. Angestrebt wird ein "Normalreglement Landschaft" für die Gemeinden.

### 1 3 3 Stand der Planung

Gegenwärtig (Herbst 1986) verfügen folgende Gemeinden des Bezirks Arlesheim über einen rechtskräftigen Landschaftsplan: Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Muttenz, Oberwil, Schönenbuch – das sind sieben von 15 Gemeinden des Bezirks. Die Gemeinde Münchenstein verfügt über rechtskräftige Teilzonenpläne. Im Bezirk Liestal (14 Gemeinden) besitzt noch keine Gemeinde einen Landschaftsplan. Im Bezirk Sissach (29 Gemeinden) ist in den Gemeinden Läuelfingen, Oltingen und Zeglingen ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorhanden. Im Bezirk Waldenburg (15 Gemeinden) verfügt die Gemeinde Hölstein über einen rechtskräftigen Landschaftsplan. – 11 Gemeinden des Kantons besitzen also einen rechtskräftigen Landschaftsplan.

In weiteren 13 Gemeinden des Kantons sind die Landschaftspläne fertiggestellt und befinden sich im Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Das Gros der Gemeinden (38) ist gegenwärtig in irgendeiner Phase der Landschaftsplanung. Fünf Gemeinden haben

Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen, oder ein Naturinventar ist durch örtliche Vereine erstellt worden, während in vier Gemeinden weder das eine noch das andere aktenkundig ist. Dass die Gemeinde Birsfelden für 16 ha Kulturland und 5 ha Wald von der Gesamtfläche von 254 ha keinen Landschaftsplan erstellt, kann nicht erstaunen. Hingegen ist ein Naturinventar erstellt worden, was die planerische Vorstellung relativiert oder widerlegt, dass Natur in der Bau- und Industriezone nicht vorhanden sei oder nichts zu "suchen habe".

Ein Blick auf die Arealverhältnisse zeigt folgende Zahlen in ha (Statistisches Jahrbuch 1985, S. 4 f.), darunter in gerundeten Prozenten der Gesamtfläche:

Tab. 1 Arealverhältnisse (Angaben in ha und Prozent)

Bezirk	Gesamtfläche	Kulturland (Wies-, Ackerland, Obst-, Rebbau)	Wald	Gewässer Öd- und Unland	überbautes Gebiet	Industrie- u. Verkehrs- anlagen	Weiden
Arlesheim	9'627	4'168	2'655	88	2'481	235	—
	100	43	28	1	26	2	0
Liestal	8'595	3'996	3'545	45	874	135	—
	100	47	41	0	10	2	0
Sissach	14'097	7'991	5'279	21	684	5	117
	100	57	37	0	5	0	1
Waldenburg	10'494	4'797	4'084	11	365	0	1'237
	100	46	39	0	3	0	12
Total	42'813	20'952	15'563	165	4'404	375	1'354

Fasst man die Flächen, die Gegenstand der Landschaftsplanung bilden (Kulturland, Wald, Weiden), in gerundeten Prozenten zusammen, so ergibt sich ein Beplanungsanteil von rund 71, 88, 95 und 97% für die vier oben erwähnten Bezirke. Allein schon aus diesen Zahlen ergibt sich eine Erklärung dafür, dass mehr als die Hälfte der Gemeinden des Bezirkes Arlesheim über einen kommunalen Landschaftsplan verfügen: der Freiraum ist dort so knapp geworden, dass sich ein haushälterischer Umgang mit dem Rest aufgedrängt hat. Auffallend für diesen Bezirk ist auch die relativ geringe Waldfläche im Vergleich zu den anderen Bezirken.

Ein weiteres Verhältnis verdient Aufmerksamkeit. Das überbaute Gebiet ist nicht kongruent mit der Bauzone, also jenem Gebiet, das rechtmässig überbaut werden kann. Die Gesamtfläche aller Bauzonen einschliesslich der Verkehrsflächen (= Nettosiedlungsfläche, NSF) (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, S. 15) beträgt für den Kanton rund 8 000 ha, die sich so verteilen (in Klammer die Prozente der Gesamtfläche): Bez. Arlesheim 3 862 (40%), Bez. Liestal 2 090 (24%), Bez. Sissach 1 377 (10%) und Bez. Waldenburg 671 (6%) (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, S. 16). Der Vergleich dieser Zahlen mit jenen der oben stehenden Rubriken "überbautes Gebiet" und "Industrie- und

Verkehrsanlagen“ ergibt die erheblichen Differenzen von 12, 12, 5 und 3% für die erwähnten Bezirke. In absoluten Zahlen ausgedrückt: von den rund 8 000 ha NSF sind 4 779 ha (4 404 + 375 ha) schon belegt. Die verbleibenden 3 221 ha sind funktional gesehen Freiland mit ökologischer Relevanz, aber sie unterstehen der Landschaftsplanung nicht, weil sie rechtlich den genannten Zonen zugehörig sind.

#### 1 3 4 Inventare von Natur und Landschaft

Eine Bestandesaufnahme oder Inventarisierung von Natur und Landschaft bezweckt das Feststellen und Festhalten dieser Gegebenheiten in Plänen und Verzeichnissen (vgl. *Ewald* 1984, S. 201 ff.). Je vergänglicher die Verhältnisse sind, umso rascher sind Folgeinventarisierungen durchzuführen, um die Veränderungen feststellen zu können. Der Strichcode auf Produkten des täglichen Gebrauchs ist ein Mittel der Inventarisierung, um die Lagerhaltung zu managen. Die jährlich oder fünfjährlich durchgeführten Zählungen, die zu statistischen Büchern aufgearbeitet werden, sind permanent nachgeführte Inventare. Sucht man im Statistischen Jahrbuch der Kantons Basel-Landschaft nach Natur und Landschaft, so findet man auf den rund 260 Seiten nichts. Das heisst zwar nicht, dass Natur und Landschaft in Baselland absolute terra incognita sind, aber das Wissen darüber ist zufällig, voller Lücken und in der Regel überholt.

Der Regionalplan Landschaft enthält die in Abschnitt 1 1 zitierten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, wobei erstere auf dem Naturschutzgutachten basieren (*Ewald* 1971), das aber fast ausnahmslos Gebiete von regionaler Bedeutung enthält. Demzufolge müssen auf der Stufe der Gemeinde erst noch die lokal bedeutsamen Gebiete und Objekte inventarisiert und in die kommunale Landschaftsplanung eingespeist werden (vgl. auch *Gerber* 1981).

Das Pflichtenheft für den Planer enthält denn auch in der Übersicht “Arbeitsphasen und Leistungen“ die Rubrik “Bestandesaufnahme, Inventarkarte“ (Pflichtenheft 1980, S. 2). Weil das Statistische Jahrbuch bezüglich Natur und Landschaft blank ist und die den Gemeinden vorgegebenen Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung sind, ist es zwingend, auf der Gemeindestufe Natur und Landschaft zu inventarisieren. Ausserdem gälte es, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung die Naturschutzgebiete des Regionalplanes zu dokumentieren und einer detaillierten Bestandesaufnahme zu unterziehen, um überhaupt eine adäquate Naturschutzplanung durchführen zu können.

Der Regierungsrat hat auf eine diesbezügliche Interpellation (vom 30. April 1984) festgehalten, “dass fachlich qualifizierte Naturschutz-Inventare zu den notwendigen Grundlagen einer Landschaftsplanung gehören, . . .“. Der Vorsteher der Bau- und Landwirtschaftsdirektion, Regierungsrat *M. van Baerle*, hat dies den Gemeinden schriftlich mitgeteilt (16. Oktober 1984).

Gegenwärtig (Herbst 1986) ist in 30 Gemeinden ein Naturinventar vorhanden, in 25 Gemeinden ist man an dessen Erarbeitung. In den verbleibenden 18 Gemeinden ist nichts Entsprechendes in Ausarbeitung, obwohl nur vier Gemeinden noch nicht mit der Landschaftsplanung begonnen haben.

In 17 Gemeinden wurden die Naturinventare durch örtliche Vereine, in 29 Gemeinden durch bezogene Fachleute, in drei Gemeinden durch Vereine und Fachleute, in fünf Gemeinden durch die örtliche Planungskommission und in einer Gemeinde durch ein Ingenieurbüro und beigezogene Fachleute erstellt.

In einigen Gemeinden wurde das Naturinventar nach Abschluss der Landschaftsplanung durchgeführt. Der Inhalt des Naturinventares ist bloss in zwei Gemeinden in den kommunalen Landschaftsplan integriert worden. Daraus wird ersichtlich, dass der Zweck des Naturinventares nicht erkannt worden ist und dass essentielle Teile der Landschaft im Landschaftsplan fehlen. In einer Gemeinde wurden Ergebnisse der Naturinventarisierung in den Anhang des Reglementes verwiesen, womit sie – weil ohne Rechtskraft – zur Unverbindlichkeit degradiert wurden.

Analog zur Belastungsprobe nach einem Brückenbau sind auch die vorliegenden Naturinventare zu beurteilen: aus naturwissenschaftlich-landschaftlicher Sicht sind von den 30 Inventaren 10 als genügend, 14 als ungenügend und 6 als unbrauchbar zu taxieren.

Ein Hauptgrund für die mangelhafte Grundlagenbeschaffung für den Naturschutz liegt bei den Kosten. Die meisten Gemeinden scheuen nicht nur angemessene, sondern überhaupt jegliche Auslagen für den Naturschutz.

Dass diese Grundlagenbeschaffung dringend verbessert werden muss, ist der Auslegung des RPG zu entnehmen: "Den Gemeinden überbunden wird regelmässig die Erarbeitung von Zonenplänen. . . Dabei haben die Gemeinden auf jeden Fall die in RPG 14-17 erwähnten Mindestanforderungen zu beachten." (*Dilger* 1982, S. 158 f.).

## 2 Kommentare

### 2 1 Landschaftsplanung

#### 2 1 1 Begriffe und Ziele eigentlicher Landschaftsplanung

Landschaftsplanung bedeutet, auf die landschaftliche Substanz wirkende Massnahmen einer gezielten Kontrolle zu unterziehen. In der Planung von Baselland versteht man (vgl. Abschnitt 1 1 und Regionalplan Landschaft 1976, S. 3, 9, 27) unter Landschaft den Freiraum, also das nicht überbaute und nicht zu überbauende Areal. Diese funktionale und nutzungsmässige Trennung zwischen Bauzone und dem Land- und Forstwirtschaftsgebiet ist bauzonenhistorisch zu erklären. Eine derartige Aufteilung in "Landschaft" und "Nichtlandschaft" ist natürlich aus landschaftsökologischer, siedlungsgeographischer und biotischer Sicht nicht angängig, und Landschaft wird seit langem viel umfassender definiert. Landschaften haben horizontale, vertikale und historische (zeitliche) Dimensionen; an ihrem Aufbau haben verschiedene Sphären Anteil. Die Biosphäre und Teile der Hydrosphäre sind für jedermann einsehbar. Den Gebrauch der Landschaft durch die Gesellschaft nennt man generell Nutzungen (vgl. *Ewald* 1978, S. 144 ff.). So besehen sind Städte, Baugebiete, Verkehrsträger usw. Artefakte in der Landschaft und bilden eine bauliche oder verkehrsmässige Nutzung der Landschaft. In Baselland gilt also das von Land- und Forstwirtschaft genutzte Gebiet als "Landschaft", die willkürlich hineinge-

legten Bauzonen aber nicht. Dass aber unmittelbar wahrnehmbare, enge Beziehungen zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet bestehen, zeigen allein schon der Wasserhaushalt von der Trinkwassergewinnung über den Verbrauch, die Kanalisation, die Klärung und die Übergabe an Unterlieger. Erhebliche Einflüsse demonstrieren auch die im Baugebiet versiegelten Flächen, die das Meteorwasser schwallweise in die Bäche abgeben.

Was Begriff und Ziel der Landschaftsplanung anbelangt, so sei knapp auf bundesdeutsche Arbeiten verwiesen, da in der BRD diesbezügliche Lehr- und Forschungsgebiete Tradition besitzen. *Buchwald* gliederte die Landespflege in Naturschutz und Landschaftspflege für die freie Landschaft und die Grünplanung für den Siedlungsraum (1963, S. 39 ff.). Dass die Aufteilung der Landschaft in verschiedene getrennte Planungsbereiche den landespflegerischen Zielen nicht genügt, belegen die Ausführungen im Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung (Akademie für Raumforschung und Landesplanung 1970, Spalte 1696 ff.). Den entscheidenden Durchbruch brachte in der BRD das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 20. Dezember 1976, das Bundesnaturschutzgesetz, das besagt:

“Natur und Landschaft sind im besiedelten und nichtbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.”

In Anwendung dieses Gesetzes nennt *Buchwald* (1980b, S. 27) als Gegenstand der Landschaftsplanung den “Landschaftshaushalt als Wirkungsgefüge, in das der Mensch als Regelgröße mit einbezogen ist und die Landschaftsstruktur als stoffliche und formale Struktur der Landschaft. . . Landschaftsplanung bedeutet daher Sicherung bzw. Steuerung der Ökosysteme und Sicherung bzw. Veränderung von Strukturelementen der Landschaft.” Methoden und Gegenstände der Landschaftsplanung im Siedlungsbereich legt *Gälzer* dar (1980, S. 60 ff.), die Probleme der Praxis zeigen *Mrass* (1984) und *Hahn* (1984).

Praktikable Ziele der Landschaftsplanung legen die Inhalte und Verfahrensweisen der Landschaftsplanung (Bundesminister 1976, S. 6, 8) dar:

“Landschaftsplanung ist das Planungsinstrument des Fachgebiets Naturschutz und Landschaftspflege. . . Der Begriff Landschaftsplanung umfasst alle Planungsebenen und schliesst auch programmatische Regelungen – z.B. für den Artenschutz – sowie die Objektplanung mit ein. . . Die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Eingangsparagraphen des Bundesnaturschutzgesetzes. . . umrissen.” Die Landschaftsplanung vertritt “in der räumlichen Auseinandersetzung existentiell wichtige, aber unterbewertete Ansprüche, sowohl in den Städten und Verdichtungsräumen als auch in den ländlichen Gebieten. . . Bei der Mitwirkung an der Gesamtplanung oder an anderen raumbezogenen Fachplanungen beurteilt die Landschaftsplanung insbesondere die Neben- und Wechselwirkungen sowie gegenseitige Abhängigkeiten, die von Nutzungen ausgehen oder auch zwischen Nutzungen auftreten, sowohl in ökologischer als auch in ästhetischer Hinsicht.”

Zu den Hauptzielen wird festgehalten (Bundesminister 1976, S. 10):. . .

“Erhaltung und Entwicklung eines ausgewogenen Landschaftshaushalts, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; die Erhaltung und Entwicklung der Land-

schaft als Erlebnis- und Erholungsraum. . . Aus den Hauptzielen lassen sich die durch die Landschaftsplanung auszulösenden Massnahmen ableiten. Das sind: Schutz, Unterhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Landschaftshaushalts und der Landschaftsstruktur. . . beim Mitwirken an der Gesamtplanung oder an anderen Fachplanungen wird die Tätigkeit der Landschaftsplanung besser durch die Art der Einflussnahme charakterisiert: 'Steuerung' von Art und Ausmass oder 'Verhinderung' von Nutzungen sowie 'Auslösung' von Massnahmen."

Zum sachlichen Bezugsobjekt sind folgende Hinweise sehr wichtig (Bundesminister 1976, S. 11):

Als Objekt landschaftsplanerischer Tätigkeit gilt "der Landschaftshaushalt als komplexes, den Menschen als Regelgrösse mit einbeziehendes Wirkungsgefüge und die Landschaftsstruktur. Wichtige Kennzeichen des Wirkungsgefüges und seiner Faktoren sind: Empfindlichkeit und sehr unterschiedliche Belastbarkeit noch kaum bekannten Ausmasses, in vielen Gebieten räumliche Knappheit, begrenzte quantitative Vermehrbarkeit, begrenzte qualitative Verbesserungsfähigkeit, vor allem aber mangelnde Berechenbarkeit und Voraussagbarkeit gerade bei komplexen Ansprüchen."

Was Begriff und Ziele der Landschaftsplanung in der Schweiz anbelangt, so macht die erste Publikation, die sich diesem Thema auch kartographisch widmet, die essentielle Feststellung (*Schubert* et al. 1970, S. 6): "Die Landschaftsplanung hat im Planungsprozess eine Doppelfunktion. In einer primären Phase ist sie Grundlage der Gesamtplanung, d.h. sie beeinflusst alle planerischen Entscheidungen, die eine Veränderung von Landschaftshaushalt und Landschaftsbild zur Folge haben, bzw. die Freiraum beanspruchen, z.B. – die Lokalisierung, Dimensionierung und Strukturierung der Siedlungsgebiete; – Lage und Gestaltung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen usw." Als Ziel gilt – in Kongruenz zu den bundesdeutschen Ansätzen – "die Erhaltung und Entwicklung einer optimal und nachhaltig nutzbaren Landschaft."

In der damaligen Diskussion um Landschaft, Raum und Planung und der damit verbundenen Trennung von Siedlung und Landschaft stellt *Winkler* (1973, S. 9) fest: "Die klare Trennung von Landschaft und Siedlung ist also weder physiognomisch noch morphologisch, noch funktionell begründbar. Dennoch lässt sich für die Praxis der 'Lebensraum-Planung' die diskutierte Einschränkung des Landschaftsbegriffes mit den erwähnten Argumenten rechtfertigen, obwohl sachlich dagegen erhebliche Bedenken bestehen." Zum selben Problem meint *Gallusser* (1976, S. 37), der Geograph kann sich "mit dem Begriff 'Landschaftsplanung' deshalb nicht abfinden, weil dadurch der Zentralbegriff 'Landschaft' eigentlich in unzulässiger Weise zu 'ländlichem Freiraum' eingeeengt worden ist. Die geographische 'Landschaft' jedoch beinhaltet in der fachlichen Überlieferung eine räumliche Gesamtheit, in ihrem jeweiligen Gefüge das ganze Spektrum geosphärischer Erscheinungen umfassend, von der Grossstadt bis zur unkultivierten Schnee- und Dschungelwildnis reichend." Auf dieselbe Problematik der Trennung weist *Stingelin* (1977, S. 82 f.) hin und meint (1978, S. 24), "Landschaftsplanung als Sachbereich, der sich neben der agrarischen Struktur- und Infrastrukturplanung mit dem Nichtbaugebiet befasst, wird bestenfalls als Alibiübung durchgeführt. . .".

Nebst der Bilanz, das Verständnis der Landschaftsplanung sei sehr eng, stellt *Schubert* (1982, S. 14) einleitend fest (1982, S. 10):

"Zum begrifflichen Verständnis der Landschaftsplanung sei betont, dass diese nicht nur als sektorale Teilplanung, wie z.B. die Verkehrsplanung, zu betrachten ist, sondern primär als querschnittorientierte ökologisch-gestalterische Planung und sekundär als Teilplanung mit den Sachbereichen Urproduktion, Erholung, Schutz und Gestaltung. Ihre Aufgaben lassen sich generell wie folgt umschreiben:

- 1) Erarbeitung von Grundlagen für die Gesamtplanung bzw. für spezielle Sachplanungen über natürliche Gegebenheiten sowie Eignungen und Belastbarkeiten der Landschaft (Naturpotentiale).
- 2) Überprüfung von Nutzungsansprüchen und baulichen Massnahmen bezüglich ihrer Landschaftsverträglichkeit (Landschaftsverträglichkeitsprüfung, ökologische Verträglichkeitsprüfung, ökologische Wirkungsanalyse, ökologische Risikoanalyse o.ä.); Formulierung konkreter Anforderungen an verschiedene Nutzungen und bauliche Massnahmen.
- 3) Erarbeitung von Massnahmen zur Nutzungsordnung (Urproduktion, Erholung) zum Schutz und zur Gestaltung der unbesiedelten Landschaft sowie der Freiräume innerhalb der besiedelten Landschaft.

Bezugsgebiet für die beiden erstgenannten Aufgaben der Landschaftsplanung ist der Gesamttraum; Bezugsgebiet für die letztgenannte Aufgabe ist die sog. freie Landschaft und der Siedlungsfreiraum."

*Schmid* betont die Bedeutung der Landschaftsplanung in ihrer Funktion als Grundlagenplanung und die "Landschaftsplanung in ihrer Funktion als ökologische Planung i.e.S." (1983, S. 78). Das ist zu beachten, denn der aufgekommene Begriff der "ökologischen Planung" kann nur als mondäne Verbrämung der ursprünglichen Ziele der eigentlichen Landschaftsplanung verstanden werden.

Der Kreis von der Trennung von "Landschaft" und quasi "Nichtlandschaft" in der BRD und der Schweiz ist zu schliessen mit dem Hinweis auf die Untrennbarkeit der Landschaft, wie sie in den Planungsgrundsätzen des RPG in Artikel 3 vorgezeichnet ist. In den Erläuterungen zum RPG (EJPD 1981, S. 85) ist im Zusammenhang von Landschaft vom Landschaftshaushalt (. . ."also die ökologischen Zusammenhänge. . .") die Rede. Just diese haushaltlichen Zusammenhänge, welche Gegenstände der landschaftsökologischen und der bioökologischen Forschung und Erkenntnis sind, vollziehen sich als Prozesse und Stoffflüsse in der ganzen Landschaft.

## 2 1 2 Grundlagen und wissenschaftliche Untersuchungen

Aus dem vorhergehenden Abschnitt wird klar, dass eigentliche Landschaftsplanung ohne vorgängige und begleitende Untersuchungen gar nicht möglich ist. Die oben skizzierten Probleme sind zwar nicht leicht untersuch- und lösbar, aber es stehen nicht erst heute verschiedene Ansätze zur Verfügung, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Wissenschaftliche wie pragmatische Einstiege in die Probleme von Erkundung, Nutzung und Planung der Landschaft ermöglicht die leicht zugängliche Literatur (*Buchwald/Engelhardt* 1978/80, *Leser* 1976, 1978, *Finke* 1986, *Gfeller* et al. 1984, *Schmid/Jacsman* 1985, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung 1980).

Die Erwähnung der Forderung nach wissenschaftlichen Untersuchungen über Voraussetzung und Verträglichkeiten von Nutzungen ist notwendig, weil in der Landschaftsplanung von Baselland die Hauptanteile der Nutzungen – Siedlung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft – nach "territorialer" Tradition aufgeteilt und fixiert werden, ohne nach Landschaftspotentialen, Nutzungsintensitäten usw. und deren Auswirkungen auf Nachbarnutzungen, auf biotische Systeme, auf Haushaltliches u.ä. zu fragen. Damit bleiben aber verschiedene Ziele und Probleme, insbesondere des Naturschutzes, nach wie vor ungelöst.

## 2 2 Naturschutz und Landschaftsschutz in der Landschaftsplanung

### 2 2 1 Ziel und Inhalt des Schutzes

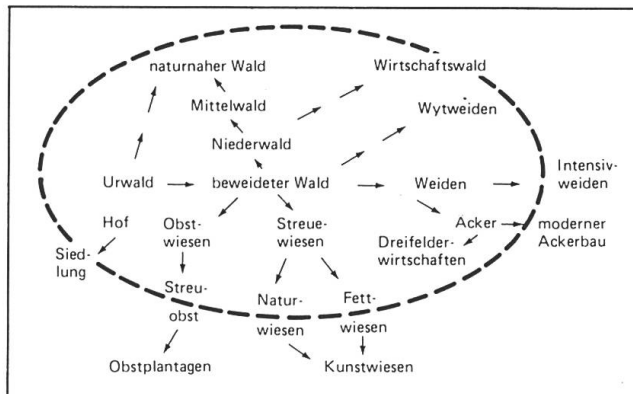
Obwohl seit Dezennien über Schutz sowie dessen Bedeutung und Massnahmen publiziert und gesprochen wird, ist der diesbezügliche Lernprozess – nicht nur in der Öffentlichkeit – ausgeblieben, denn die Einsichten für Schutzziele und Schutzmassnahmen erfordern Kenntnisse über biotische Systeme und deren Dynamik sowie über landschaftliche Zusammenhänge.

Schutz als solcher will die Bewahrung vor Bedrohung und schädigenden Einflüssen erreichen. Das gilt für die Ziele der Landesverteidigung wie für die Feuerversicherung des Mobiliars usw. In der physischen und vitalen Umwelt des Menschen ist der "Schutz" dutzendweise legiferiert, etabliert und kontrolliert, so vom Giftgesetz über den Gewässer- und Immissionsschutz bis hin zur Lebensmittelkontrolle usw. Was die Natur anbelangt, so ist deren Schutz legiferiert (vgl. Abschnitt 1 2), aber nur ausnahmsweise etabliert, kaum kontrolliert und seine Auslegung und Durchsetzung wird mangels der genannten Einsichten nach Gutdünken gehandhabt.

Der Schutz von Natur gilt komplizierten Sachverhalten, auch wenn sich seine generellen Zielsetzungen in einfachen Worten ausdrücken lassen, nämlich als das Erhalten von wildwachsenden Pflanzen (Arten, Gesellschaften, Gemeinschaften) und von freilebenden Tieren (Arten, Gemeinschaften) sowie deren Lebensräumen und Lebensstätten in der ganzen Landschaft. Über Ziele, Begriffe und Inhalte des Naturschutzes ist hier (*Ewald* 1982, 1984) und allgemein (*Erz* 1980, *Wildermuth* 1978) publiziert worden. Gerade im Zusammenhang mit Landschaftsplanung ist unbedingt auf die Raumwirksamkeit des Schutzes hinzuweisen, denn der Naturschutz richtet sich auf das dreidimensionale Geschehen im Raum – d.h. einen Landschaftsausschnitt. Just um das komplizierte Gefüge von oberirdischen und unterirdischen auf einer Fläche sich befindlichen, sichtbaren und unsichtbaren Elementen, Systemteilen, Stoffflüssen usw. der biotischen und abiotischen Prozesse muss sich der Schutz kümmern. Daher kann sein Ansatz weder ein "oberflächlicher" zweidimensionaler noch ein statischer sein, und die Schutzmassnahmen sind nach den genannten Strukturen und Qualitäten sowie deren Entwicklung auszurichten. Das mögliche Bündel der Massnahmen ist also standörtlichen, naturhaushaltlichen Verhältnissen und Entwicklungen verpflichtet.

Ein einfaches Beispiel hiezu – der Öffentlichkeit einsichtig – liefert der Schutz einer Trink- oder Grundwasserschutzzone, indem dort keine Fremdstoffe auszubringen, keine Oberflächenveränderungen durchzuführen, sondern die Vegetation naturnah zu unterhalten sind.

Dass der Schutz nur ausnahmsweise das Beenden von Nutzung oder Unterhalt zur Folge hat, liegt im Wesen der Kulturlandschaft begründet. In vielen Fällen ist aber der Schutzinhalt ein Teil eines tradierten Kulturlandökosystems, bei dem es gilt, die bisherigen Massnahmen – sie haben dessen Zustand geschaffen und erhalten – weiterzuführen. Zugleich ist aber das Ziel zu ändern, vom landwirtschaftlichen zum naturschützerischen hin, indem nicht die Qualität, der Futterwert der Krautschicht z.B., sondern die Qualität des zu erhaltenden Standortes und seiner Pflanzenwelt anvisiert wird.



**Abb. 1** Entwicklung von Urwald über die traditionelle zur modernen Kulturlandschaft einschliesslich der Veränderung des Biotopangebotes. Ausserhalb der gestrichelten Linie finden sich die heutigen fünf intensiv genutzten Kulturen praktisch ohne Biotope. Die gestrichelte Linie begrenzt zeitlich (etwa 1940), sachlich (Rationalisierungs-, Meliorationsmassnahmen, Düngung, Biozide) und räumlich das Vorkommen eines reichhaltigen Vorhandenseins von Biotopen im gesamten früher genutzten Areal, wobei biotopbeinhalten- de traditionelle Kulturlandschaftsformationen nur noch marginal sind.

Wenn aus Gründen des Schutzes bestimmte land- und forstwirtschaftliche Praktiken zu unterbinden sind – nur aus unkritischer Sicht als Nutzungsstopp deklariert – so geht es um das Verhindern missbräuchlicher Massnahmen, welche die angestammte Vegetation, Flora o.ä. zerstören (vgl. Abschnitt 2 2 4).

Wie von Jahr zu Jahr das Angebot an naturnahen Gebieten und Lebensräumen schwindet, zeigt in generalisierter Form die Abb. 1. Das schutzwürdige Gut von Natur und Landschaft ist in den vergangenen Jahrzehnten stark geschmälert worden. Allein in der Frühphase der Baukonjunktur und der damit verbundenen agrarischen Revolution (1953 bis 1970) sind auf mehr als der Hälfte der Fläche von Baselland (Blätter Arlesheim 1067 und Sissach 1068 der Landeskarte der Schweiz) 75% der naturnahen Gebiete zerstört worden (*Ewald* 1978, S. 146 f., 185 ff., Tab. 4-9, Abb. 69, Beilagen). Je nach Genauigkeit der Inventarisierung und der Bewertung der Ergebnisse ergibt sich für grössere Gebiete tatsächlich ein Fehlen von naturschutzwürdigen Flächen und Objekten.

Sachlich gesehen ist es nicht statthaft, diesen Zustand zu dulden. Dies gilt in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zum RPG (EJPD 1981, S. 227): "Der Schutz geht also auf: a) Wiederherstellung eines früheren Zustandes, wenn der Gegenstand mittlerweile verdorben ist und noch vorhandene (oder schon untergegangene) Qualitäten ohne diesen Rückschritt unwiderruflich verloren gehen; . . ." Damit ist das breite Feld der Renaturierung angesprochen, die selbstverständlicherweise Teil eigentlicher Landschaftsplanung und ihrer konzeptionellen Zielsetzungen ist.

Im Zusammenhang mit Schutz findet sich in der Urproduktion die stereotype Wendung (Schutz = Nutzung und umgekehrt), eine genutzte Landschaft sei zugleich auch geschützt. Dies galt etwa bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts; heute ist dies sogar in alpinen Landschaften nur noch partiell der Fall. Die Landnutzung hat sich seit damals laufend und grundlegend gewandelt, so dass die Gleichung Nutzung = Schutz ungültig geworden ist (vgl. Abschnitt 2 2 4 und Umweltprobleme der Landwirtschaft 1985).

## 2 2 2 Der Auftrag einschlägiger Erlasse des Schutzes von Natur und Landschaft aus naturwissenschaftlicher Sicht und dessen Forschungsdefizit

Beim Suchen der Gegenstände des Naturschutzes scheint es angezeigt, wenigstens die wichtigsten der vom Gesetzgeber genannten Bereiche zu hinterfragen, und zwar nicht aus der gewohnt juristischen, sondern aus der naturwissenschaftlichen Sicht. Wenn gefordert

wird (vgl. Abschnitt 1 1), Schutzzonen seien Gebiete, die vor störenden Eingriffen geschützt werden sollen, so hört sich das unmissverständlich an. Die Erfahrung lehrt aber, dass niemand weder die vorhandenen Verhältnisse abklärt noch zugleich festhält, welche Eingriffe als störend (z.B. für den Biotop) sind. Folglich sind der Schutz und die eigentlich notwendigen Schutzmassnahmen dem genannten Gutdünken (vgl. Abschnitt 2 2 1) überlassen, was sich im Alltagsgeschehen als Faustrecht bezüglich Natur und Landschaft entpuppt, weil Ermessen ohne genügendes Wissen auf Entscheiden nach Belieben (vgl. EJPD 1981, S. 96) hinausläuft.

Gemäss Abschnitt 1 1 sind die schützenswerten Landschaften und Objekte in den Regionalplänen festzuhalten. Dies ist für die Landschaftsschutzgebiete sowie für verschiedene Objekte insofern vollzogen worden, als diesbezügliche qualifizierte Gebiete und Inhalte festgelegt wurden. Hingegen figurieren im Regionalplan Landschaft vor allem Naturschutzgebiete, welche von regionaler, und Schutzgebiete, welche von nationaler Bedeutung sind. Jene von lokaler Bedeutung fehlen logischerweise und müssen folglich auf der kommunalen Stufe erhoben und untersucht werden (vgl. Abschnitt 1 3 4). Zusätzlich drängt sich eine detaillierte Untersuchung der Naturschutzgebiete des Regionalplanes Landschaft auf, weil der Paragraph 2 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft (vgl. Abschnitt 1 1) über das Naturschutzgebiet festhält, dass in ihm "Landschaftsteile samt ihrer naturräumlichen Ausstattung aus wissenschaftlichen, ökologischen, ästhetischen und sozialkulturellen Gründen geschützt werden." Untersuchungen dieser Bedeutungen und Funktionen sind aus folgenden Gründen unumgänglich: einmal ist das Gutachten über diese Naturschutzgebiete (*Ewald* 1971) 16 Jahre alt und wegen des unablässigen Landschaftswandels mehr als revisionsbedürftig. Zum ändern sind für die Erstellung des Naturschutzgutachtens keine speziellen Untersuchungen durchgeführt worden, da der Auftrag eben ein gutachterischer war.

Analog müssen die Landschaftsschutzgebiete untersucht werden, um das Regionaltypische, das Ökologische und die weiteren, im Paragraph 3 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft genannten Merkmale und Konstellationen gründlich zu erforschen. Hier klaffen wesentliche Wissenslücken. Denn für die Realisierung des Schutzes sowohl im Naturschutzgebiet als auch im Landschaftsschutzgebiet bedarf es naturwissenschaftlich sauberer Grundlagen, um überhaupt die adäquaten Schutzmassnahmen einleiten zu können. Von essentieller Bedeutung für den Schutz in den Landschaftsschutzgebieten ist die Abklärung der Verträglichkeit zwischen ökologischen und ästhetischen Verhältnissen und der ortstypischen Land- und Forstwirtschaft, da letztere gemäss Ziffer 2 des Paragraphen 3 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft mit ihren "baulichen und betrieblichen Auswirkungen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen" darf.

Parallel zur Inventarisierung und Untersuchung der naturschutzwürdigen Gebiete auf lokaler Ebene sind die Einzelelemente (vgl. Abschnitt 1 1) zu erheben.

Der Artikel 17 RPG (vgl. Abschnitt 1 1) nennt vier Arten von Schutzzonen, wobei b. und c. durch das oben Ausgeführte abgedeckt sind. Hingegen enthält der Regionalplan Landschaft keine Aussagen zu den Gewässern (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, S. 44). Da ein grosser Teil der Fliessgewässer von Baselland nicht nur als Kanäle zu qualifizieren sind, gilt es, den in den Erläuterungen zum RPG gegebenen Hinweisen nachzuleben: "'Ufer' reichen soweit ins Landesinnere, wie Gewässer und angrenzender Landstreifen eine landschaftliche Einheit bilden; die Nutzungen ausserhalb des Schutzbereiches dürfen die Schutzbestrebungen nicht vereiteln. Deshalb richtet sich die Breite des Ufer-

streifens nach Schutzwürdigkeit, Schutzzweck und Schutzbedürftigkeit des Gewässers im Einzelfall.“ (EJPD 1981, S. 228 f.). Um diese Qualitäten erkennen und über Ziele und Massnahmen entscheiden zu können, bedarf es naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.

Einen weiteren Auftrag zur Erarbeitung naturwissenschaftlicher Grundlagen gibt Buchstabe d. des Artikels 17 RPG “Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen“, denn der hierzu notwendige Wissensstand ist mehr als ungenügend. Die hier genannten Lebensräume entsprechen jenen in Artikel 18 NHG, sowie den Biotopen des RRB vom 18. Mai 1971 und den im “Übereinkommen“ (alle in Abschnitt 1 2 zitiert) anvisierten Lebensräumen.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz verlangt nach Paragraph 9 (vgl. Abschnitt 1 2), dass die Naturobjekte aufgenommen werden, um sie schützen zu können. Diese Forderung setzt die Kenntnis der Grundgesamtheit aller relevanten Gebiete und Objekte voraus. Davon ist man aber in Baselland weit entfernt, weil keine diesbezüglichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchgeführt werden konnten. Lediglich über einen Lebensraumtyp, die Trockenstandorte, liegen neuere Angaben vor (*Kienzle* 1985, *Klein* 1985). Erst eine komplette und differenzierte Übersicht wird überhaupt ermöglichen, eine fachgerechte Auswahl und Unterschutzstellung durchführen zu können. Auf die diesbezügliche terra incognita Basellands wurde schon längst hingewiesen (z.B. *Heinis* 1940, *Ewald* 1975) wie auch auf die notwendigsten Gegenstände der Erhebung (z.B. *Ewald* 1984, 202 ff.).

Die Erhebungsergebnisse über Natur und Landschaft können wegen der permanenten Landschaftsveränderungen und anderer Störungen im biotischen und abiotischen Bereich nicht abschliessend sein, sondern sind periodisch zu überprüfen und zu ergänzen. Das gilt auch für jene Bereiche, die in irgend einer Art geschützt sind, denn auch dort vollziehen sich Prozesse. Für all diese Berichte hat die wissenschaftliche Überwachung ein Feedback zu gewährleisten, und die Resultate müssen der unmittelbaren Nutzenanwendung dienen (vgl. Schweizerischer Bund für Naturschutz 1986).

Ausser der Erfassung des gegenwärtigen – und soweit möglich früherer – Zustände steht ein zusätzlicher Problembereich an, der ebenfalls der Bearbeitung harret: eine Übersicht über die im Kanton mangelnden – d.h. durch den Landschaftswandel getilgten – Biotope. Daraus ist ein Renaturierungsprogramm abzuleiten, das in den “toten“ Gebieten ansetzt und Brücken schlägt sowie Korridore zwischen lebensfähigen Gebieten öffnet. Hierzu gibt es klare Vorstellungen (vgl. z.B. *Deixler* 1984, *Heydemann* 1986), wobei das Forschungsdefizit auch daraus hervorgeht, dass vornehmlich auf wissenschaftliche Arbeiten aus der Bundesrepublik verwiesen werden muss.

Die Anforderungen, welche die in den Abschnitten 1 1 und 1 2 zitierten Erlasse stellen, sind zu hoch, als dass sie fachlich kompetent von Vereinen, Kommissionen oder Gemeindebehörden durchgeführt werden können. Zudem reicht die örtlich fixierte Sicht nicht aus, regionale und überregionale Probleme des bio- und landschaftsökologisch notwendigen Wissens bei- und einzubringen, denn die Summe lokaler Inventare von Natur und Landschaft kann den übergeordneten Zielsetzungen nicht gerecht werden. Sowenig Kantonsstrassenplanung Sache der Gemeinden ist, sowenig können die Inventare allein durch die Gemeinden erstellt werden – es braucht die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinde.

## 2 2 3 Naturschutz innerhalb und ausserhalb von Zonen

Eingangs und im Abschnitt 2 1 1 wird festgestellt, dass sich die Landschaftsplanung in Baselland auf das Gebiet ausserhalb der Bauzonen beschränkt. Demzufolge ist ein Naturschutzgebiet oder -bereich als Zone im Baugebiet nicht vorgesehen. Gemäss Paragraph 13 des Baugesetzes sind aber die Gemeinden befugt, im ganzen Gemeindebann Schutz-zonen auszuscheiden, und für Grundstücke in Schutzzonen kann gemäss Paragraph 24 des Baugesetzes das Enteignungsrecht in Anspruch genommen werden.

Sowenig Landschaft an einer vom Menschen willkürlich festgelegten Grenze endet, so-wenig können die Gegenstände des Naturschutzes nur ausserhalb einer Bau- oder Industriezone vorhanden sein. Diese Denkweise gilt nicht erst in jüngster Zeit, sondern sie traf für Geo- und Biowissenschaften schon immer zu. Die Methode der scharfen Grenz-ziehung ist das Resultat der technokratischen Raumaufteilung ohne Berücksichtigung elementarster bio- und geowissenschaftlicher Kenntnisse, der die Idee der Trennung von Natur und Zivilisation zu Gevatter stand.

Die Präsenz von Natur in den vom Menschen errichteten Artefakten in der Landschaft wie Siedlungen, Industriegebiete, Kiesgruben usw. ist unübersehbar und unaufhaltsam (vgl. *Blattner* und *Ritter* 1985). Die Zuweisung von Natur in spezielle Zonen funktioniert nicht einmal im Fall des Zootierhändlers, der Schlangen und Fische in Terrarien und Aquarien hält, indem die Reproduktion nur zufälligerweise erfolgt und der "Biotop" – mit Glasscheiben zonierte – als offenes System durch unablässige Eingriffe künstlich aufrechterhalten werden muss. Auch im zoologischen Garten trifft das Zonendenken bezüglich der Natur nicht zu – auch wenn von der Arthaltung im Käfig zur Gemein-schaftshaltung im "Biotop" übergegangen wird – denn die Zonierung und die "Biotope" werden zum einen künstlich erhalten, zum andern durchbrechen Repräsentanten der Natur – wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere – laufend die Zonierung.

Aus der Sicht des Naturschutzes stellt sich die Frage nach seinen Bedürfnissen und Not-wendigkeiten. Da gilt es eine Anzahl an eigentlichen Kulturfolgern (Schwalben, Spyrer, Wildkräutern usw.) und Ambivalenten, die menschlichen Werken folgen oder sie in irgend-einer Form nutzen. Andererseits hat der Mensch eine grosse Zahl von ursprünglichen, aber auch kulturell bedingten Lebensräumen zerstört, einige wenige Ersatzbereiche in der Landschaft neu geschaffen. Typisch dafür sind die Kiesgruben und Steinbrüche, die quasi als Notunterkünfte Funktionen anderer, zerstörter Lebensräume übernommen haben, und zwar unbekümmert um ihre Lage in der Landschaft. Die ausbreitungs- und wanderungsfä-higen der noch nicht ausgerotteten Arten fassen je nach Störungsart und -intensität Fuss in Ersatzbereichen. Dabei ist zu beachten, dass der vermeintlichen Unerschöpflichkeit be-reits Grenzen gesetzt sind durch zerstörte Quellen, denn die normalen Landwirtschafts-gebiete lassen nur ausnahmsweise Naturschutzrelevantes zu und fallen daher als Quellen aus (vgl. *Klein* 1985, S. 81 ff., *Umweltprobleme der Landwirtschaft* 1985, S. 162 ff.). Ange-sichts dieser pervertierten Verhältnisse liegt es auf der Hand, dass jene Bereiche der Land-schaft Naturschutzfunktionen übernehmen, in denen es von der Multifunktionalität des Raumes her möglich ist, nämlich Siedlungsgebiete mit Gärten, Industrieareale, Restflä-chen von Verkehrstrassen, Wald usw. Dies drängt sich nicht nur als Notlösung auf, bis die Landwirtschaft das "ökologische Sensorium" gefunden haben wird, sondern ist das Er-gebnis einer Einschätzung der heutigen Situation und ist parallel zum Renaturierungs-programm zu realisieren.

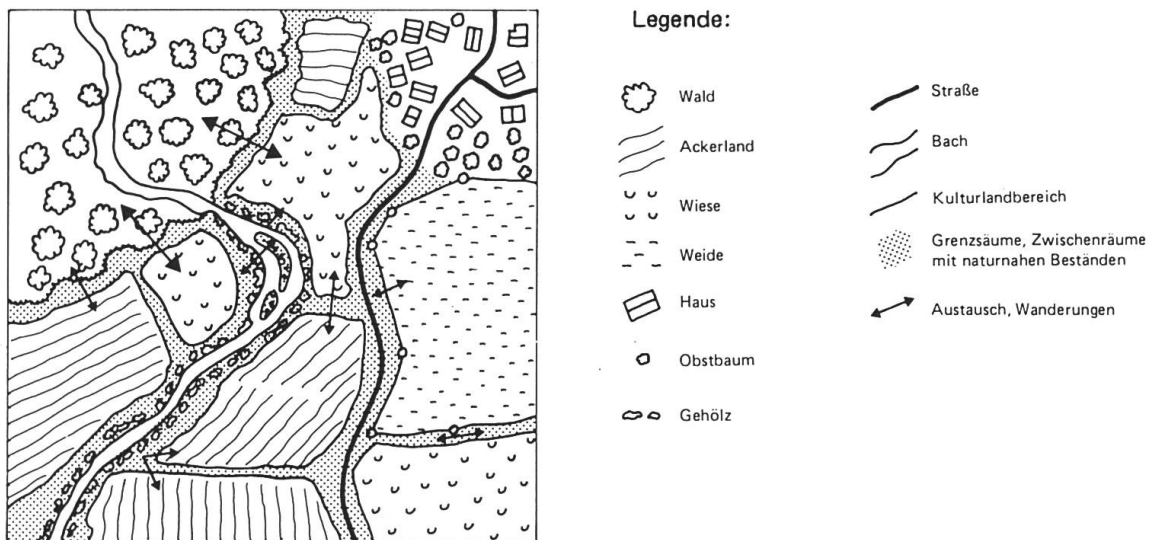


Abb. 2 Landschaftliche und biotische Situation mit Austauschprozessen zwischen verschiedenen Nutzungsarealen und Übergangszonen zwischen denselben.

Den rein quantitativen Aspekt der Landschaftsaufteilung zeigt die Karte der Bauzonen von Baselland (Regionalplan Landschaft beider Basel 1976, Abb. 1). Insbesondere der nördliche Teil des Bezirkes Arlesheim sowie die Ergolzagglomeration belegen die Problematik, Schutz ausserhalb von Bau- und Industriezonen stattfinden lassen zu wollen. Weniger bedenklich liegen die Verhältnisse in Dörfern von der Grösse von rund 40 Häusern, wo die Durchdringung von Kultur mit Natur sich selbst überlassen werden kann.

Ein weiteres Problem ist ebenfalls anzudeuten: jede Einteilung der Landschaft geht davon aus, dass diese Zonierung definierbar und parzellenscharf durchgeführt wird, vor allem

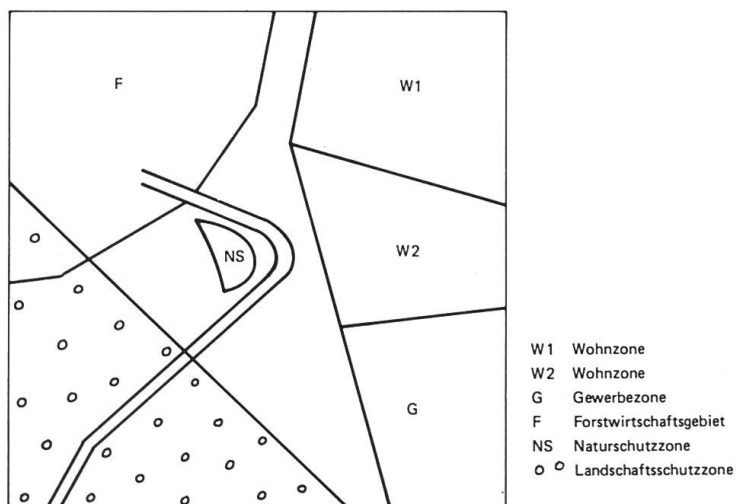


Abb. 3 Zerschneidung und Trennung der Situation von Abb. 2 durch Korrekturen und Zonierungen.

aus Erfordernissen des Grundbuches. Aber Linien in der Landschaft berücksichtigen weder deren dritte Dimension noch deren Dynamik. Sinnen und Trachten richten sich seit langem gegen die dynamischen Natursysteme, indem mit künstlicher Statik (Mauerwerk, Tiefbauten Entwässerungen, Waldrandwege zur Fixierung des Waldrandes usw.) Dynamik unterbunden wird. Im Blick auf Landschaftsplanung ist festzustellen, dass in der landschaftlichen Wirklichkeit scharfe Grenzen nur ausnahmsweise

vorkommen und dass eine landschaftsgerechte Planung den systemaren Verhältnissen Rechnung tragen müsste. Dies nicht nur deshalb, weil das Manipulieren an Einzelelementen zu unvorhergesehenen Änderungen führen kann, sondern auch weil die meisten landschaftlichen Systemteile mit Grenzsäumen und Übergangsbereichen – anstelle der Parzellenschärfe – Funktionen des Naturhaushalts übernehmen können. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen schematisch diese grundsätzlichen Probleme des Korrigierens und Begradigens von Grenzsäumen, des technischen Stabilisierens dynamischer Systeme und der Errichtung künstlicher Zonengrenzen in der Landschaft. Über die damit verbundenen Veränderungen des Naturhaushaltes liegen aus Gründen des genannten Forschungsdefizites nur rudimentäre Kenntnisse vor.

#### 2 2 4 Monokulturelle, monofunktionale und ökologisch orientierte Landschaftsnutzung

Der Begriff Nutzung leitet sich ab von der Verwirklichung bestimmter Massnahmen, die einen Nutzen erbringen. Nutzen wird fast ausnahmslos im utilitaristischen Sinne verstanden, indem er kommerziellen Charakter trägt. Erst zaghafte dringt die Erkenntnis durch, dass es nicht monetär quantifizierbaren Nutzen nicht nur gibt, sondern dass er in verschiedenen Lebensbereichen eine grössere Rolle spielt, als ihm gemeinhin beigemessen wird.

In der Planung gelten Nutzungen als Ansprüche und Interessen der Gesellschaft an die Landschaft. Sichtbaren Ausdruck in der Landschaft erlangen all jene Nutzungen, die raumwirksam sind, namentlich Siedlungs- und Industriegewesen, Verkehrswesen, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Infrastrukturen sowie Erholungswesen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist das genutzte Objekt, die Landschaft und deren Ausstattung mit Elementen und Teilsystemen, in den Vordergrund zu stellen. Denn diese bildet zum einen das Substrat für die landschaftsproduktbezogenen Nutzungen der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau). Zum andern wird sie durch Fehl- und Übernutzungen erheblich gestört, und ihre Potentiale werden geschmälert.

Für die Landwirtschaft besteht Nutzung im Steuern standörtlicher Bedingungen mit künstlich unterstützenden Massnahmen (Dünger, Hilfsstoffe) im Hinblick auf das Gedeihen und Reifen von spezifisch gezüchteten Kulturpflanzen. Voraussetzung dieser Form der Bewirtschaftung sind z.B. das Verbessern der Standortbedingungen durch Einebnen und Eliminieren von Hindernissen (natürliches und agrarmorphologisches Kleinrelief, Heckenrodung usw.) für die Maschinenbefahrbarkeit, ferner die flächige Entwässerung und alle hinlänglich bekannten Massnahmen, die zur sogenannten Ausräumung der Landschaft führen. Die so ermöglichte Nutzung auf grossen Flächen, die sich auf eine oder wenige Kulturpflanzen beschränkt, ist lückenlos und somit ohne Raum für Unkultiviertes. Daher ist der Charakter der modernen, d.h. der sog. konventionellen Landwirtschaft auch im Baselbiet weithin monokulturell und weitgehend monofunktional. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht in der Lage, Naturschutz als Nebenprodukt zu liefern, im Gegensatz zur Landwirtschaft noch vor etwa 30 Jahren. Hinzu kommt, dass die Kulturlandfläche vor 30 Jahren grösser, die Waldfläche kleiner waren (Stat. Jahrbuch 1963, S. 2 f., 104 und 1985, S. 4) als heute. Mit der Abnahme der Kulturlandfläche ist effektiv und potentiell wirksame Naturschutzfläche eliminiert worden. Mit der Zunahme der Bewirtschaftungsintensität im oben genannten Sinne sind auf der nunmehr verkleiner-

ten Kulturlandfläche unzählige Naturwiesen, Trockenstandorte, Hunderte von km von biologisch relevanten Acker- und Feldrändern usw. verloren gegangen. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da auch vormals keine entsprechenden Untersuchungen durchgeführt worden waren. Eine Schätzung des Verlustes von flächenhaft wirksamen und linearen Naturschutzbereichen ergibt je nach Gegend des Baselbiets einen Rückgang von ursprünglich 30% bis 75% auf heute wenige Prozente.

Im Gegensatz zur monokulturellen stände die multikulturelle Nutzung (beide ausführlich in *Ewald* 1978, Tab. 10, S. 146 ff.). Letztere ist als naturschutzrelevante Nutzung im Baselbiet nur noch kleinräumig vorhanden, so dass deren Bedeutung und Auswirkungen im ökologischen Sinne minimal sind.

Die Verarmungs- und Verfremdungseffekte gelten beileibe nicht nur für die Landwirtschaft, wo sie exemplarisch ausgeprägt sind; sie finden sich in allen Nutzungen, und zwar dort, wo Landschaft zum Produktionsmittel geworden ist ohne Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Ein typisches Beispiel für einen Verfremdungseffekt sind jene Gewässer, in denen die Fischer die Fischfauna ausgewechselt haben.

Daraus folgt der logische Schluss, dass dort, wo Landschaftsnutzungen Naturschutz nicht enthalten, letzterer zur eigenständigen Landschaftsnutzung werden muss.

Grösste Teile des Kulturlandes von Baselland sind als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. So stellt sich die Frage, wie denn der Paragraph 3 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft (vgl. Abschnitt 1 1) zu realisieren sei, denn die vor 1970 von der Landschaftsplanung ins Auge gefassten Schutzziele sind von der Realität der monokulturellen Nutzung überholt und überrollt worden.

Verschiedene Eingriffe in die Landschaft – verursacht von der Melioration und anderen Massnahmen – sind aus geographischer Sicht irreversibel. Einige wenige Veränderungen sind möglicherweise reversibel. Weil die Schäden, welche die Landwirtschaft in der Landschaft verursacht, sogar allmählich in landwirtschaftlichen Kreisen erkannt werden, ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren Anstrengungen erfolgen, bestimmte Flächen nicht länger monokulturell zu nutzen, sondern unter dem Aspekt der ökologisch orientierten Land- und damit Landschaftsnutzung. Mit dieser Zielsetzung wird angestrebt, im Kulturland multifunktionale Nutzungen wieder einzuführen, indem Intensivierungsexzesse der monokulturellen Nutzung unterbrochen werden. Verschiedene Konzepte und Massnahmen können hiezu leitend sein (vgl. z.B. *Buchwald* 1980a, S. 11 ff., *Erz* 1983, S. 103 ff.), aber auch die im Abschnitt 2 2 2 zitierten Arbeiten zur Biotopvermehrung gehören in diesen Konnex der Wiederbelebung des Kulturlandes aus Gründen des Naturschutzes.

Im Zusammenhang von Landschaftsnutzung und Naturschutz bestehen also verschiedene Probleme: einmal die Schwierigkeit, naturschutzrelevante Zonen zuteilen zu wollen, zum andern die Zufälligkeit oder das Fehlen von naturwissenschaftlich erhobenen Naturschutzzonen überhaupt, und zum dritten das Ausfallen grosser Kulturlandgebiete mit der Nebenfunktion Naturschutz. Daraus ergibt sich als Konsequenz: Sowohl vom generellen Ansatz des Naturschutzes als auch vom Auftrag der zitierten Erlasse her sind innovative Lösungen notwendig. Es bleibt keine andere Möglichkeit, als dass die angestammten Hauptnutzungen der Landschaft entweder Naturschutzfunktionen – nicht als Zufalls- oder Nebenprodukt, sondern geplant – übernehmen oder Raum zur Hauptnutzung Naturschutz abtreten. Diese Probleme müssten mittels Landschaftsplanung gelöst werden.

## 2 2 5 Landschaftsschutz

Die Vorstellungen über Inhalte und Ziele des Landschaftsschutzes gehen weit auseinander. Hier geht es lediglich um den Begriff des Landschaftsschutzgebietes, wie ihn die Verordnung über den Regionalplan Landschaft (Abschnitt 1 1) im Paragraphen 3 fasst. Daraus geht ein Schutzziel hervor, das sich an landschafts- und naturgegebenen Verhältnissen orientiert und ökologisch, ästhetisch und sogar sozial-kulturell motiviert ist. Mit dem "räumlichen Zusammenhang" wird der integrale Ansatz verfolgt. Die Zielsetzung ist aus fachlicher Sicht als umfassend zu bezeichnen. Die Nutzung des Landschaftsschutzgebietes ist in Absatz 2 ebenso klar festgehalten, denn die "baulichen und betrieblichen Auswirkungen" der Land- und Forstwirtschaft dürfen "das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen."

Die Realisierung aber wird diesen Zielen bis heute insofern nicht gerecht, als wissenschaftliche Untersuchungen zu Ziffer 1 fehlen und die monokulturellen Nutzungen sowohl Ökologisches wie Ästhetisches nicht berücksichtigen. Zwischen Ziel und Wirklichkeit klafft also eine grosse Lücke, indem reguläre Landschaftsnutzungen das Landschaftsschutzgebiet aushöhlen.

Zwar findet die Formulierung "das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen" gemeinhin Zustimmung, aber das Landschaftsbild wird nur oberflächlich wahrgenommen. Wie in der Kunstbetrachtung gilt es, parallel zur naturwissenschaftlichen Untersuchung eine Landschaftsbildanalyse durchzuführen, die ergibt, welche Komponenten, Strukturen und Dominanten sich zu einem Bild zusammenfügen, es prägen, und die es zu erhalten gilt. Prägend sind aber heute die intensiven Nutzungen geworden – ein Abbild des Umgangs mit Landschaft – , denn eine kritische Betrachtung zeigt, dass gebietsweise nur noch die schwer veränderbaren Grossformen des Geländes und der Streuobstbau die Monotonie von gleichartigen Kulturen, gleichförmigen Parzellenformen und Weganlagen usw. unterbrechen. Die Augenweide im Baselbiet ist vielerorts zum Schlechten hin "saniiert" worden, indem Normen und Subventionsausflüsse grossflächig das Landschaftsbild prägen, wo "ökologische Dominanten", Übergangsbereiche, Sukzessionsstadien usw. also fehlen.

## 2 2 6 Nutzungsüberlagerungen

Im Regionalplan Landschaft beider Basel (1976, S. 79, 81 f.) wird festgehalten, die vier Grundelemente Landwirtschaftsgebiet, Wald, Baugebiet (NSF) und die Gewässer seien von Schutz- und Nutzaussagen überlagert. Analog nennen die ZRL (1978, Normblatt 2) Schutzzonen mit unterschiedlicher Wirkung als Überlagerung von Gebieten und Zonen. In den ZRL (1978, Normblatt 5) finden sich Vorschriften über die Schutzzonen, die sehr restriktiv ausgelegt werden können.

Die Überlagerung hat sich im Sprachgebrauch der Planer eingebürgert, und sie lässt sich mit Farbstiften auf Plänen eintragen. Auch die Vorstellung der Überlagerung – sei es der Teppich auf dem Parkettboden oder die Netze über den Reben als Schutz gegen die Vögel usw. – ist gang und gäbe. Diese einfachen Vorstellungen von Überlagerung versagen aber, sobald es um die komplexen Sachverhalte in der Landschaft geht. Das gemeinhin bekannte Beispiel der Trink- und Grundwasserschutzzone mag die grundsätzliche Problema-

tik veranschaulichen. So genügt es keinesfalls, einen Schutzschleier von Unverbindlichkeiten über das Gebiet zu werfen in der Annahme, der Schutz des Grundwassers sei damit gewährleistet. Im Gegenteil bedarf es eindeutiger Schutzbestimmungen und Schutzmassnahmen, welche Arten und Intensitäten der Nutzung der Schutzzone festlegen. Das Ziel der Erhaltung reinen Trinkwassers geschieht also direkt via Regelung der Hauptfunktion "Schutz".

Dasselbe trifft für den Naturschutz zu, weil und seit die sogenannt konventionelle Landwirtschaft praktisch nichts mehr für ihn erbringt – ja geradezu kontraproduktiv für ihn geworden ist (vgl. Abschnitt 2 2 4). Überall wo monokulturelle und monofunktionale Nutzungen die Landschaft beherrschen, ist eine Überlagerung von Schutzzonen unmöglich, weil sachlich irrelevant. Eine Überlagerung mit Schutzzonen ist dort möglich, wo die Nutzungen multikulturell und ökologisch orientiert sind, was aber in Baselland nur für sehr wenige kleine Flächen des Offenlandes und für grössere Gebiete des Waldes zutrifft.

Dass die Schutzzonen nicht ausschliesslich als Überlagerung aufzufassen und zu realisieren sind, geht aus den Erläuterungen zum RPG hervor: "Zonen stehen zuweilen *nebeneinander*. . .; zuweilen überlagern sie sich, wenn ihre Zwecke einander nicht ausschliessen. . ." (EJPD 1981, S. 199 f.). "Nutzungspläne unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen" und zu den Bau- und Landwirtschaftszonen "tritt die Notwendigkeit, bestimmte Gegenstände von der örtlich zulässigen Regelnutzung auszunehmen; deshalb die Schutzzonen." (EJPD 1981, S. 200). "Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen haben Vorrang; wer an Nutzungsplänen arbeitet, prüft vorab, wie weit die örtliche Lage. . . diese Hauptnutzungen verlangt." (EJPD 1981, S. 200 f.).

Schutz als Hauptnutzung geht auch aus der Formulierung hervor: "Überdies decken Bauzonen, Landwirtschafts- und Schutzzonen nicht das ganze Kantonsgebiet ab: jede der genannten Zonen steht auf eigenen Füßen; keine ist einfach ergänzendes Gegenstück der andern." (EJPD 1981, S. 234). Die Absolutheit der Überlagerung von Schutz über Nutzung ist also weder vom RPG noch aus naturwissenschaftlicher Sicht gegeben.

## 2 2 7 Vollzug und Kontrolle

In den bisher vorliegenden Zonenreglementen Landschaft findet sich die in den ZRL (1978, Normblatt 8) gegebene Formulierung, der Gemeinderat habe die Anwendung der Vorschriften zu überwachen u.ä.. In Abschnitt 1 3 4 wird festgestellt, dass Inventare von Natur und Landschaft als Entscheidungsgrundlage ungenügend sind oder fehlen, und dass die Inventarergebnisse nur in einzelnen Fällen in den Landschaftsplan integriert worden sind. Daher ist es aus naturschutzspezifischer Sicht gar nicht möglich, Vollzug und Kontrolle durchzuführen. Vollzug impliziert, dass definierte, dokumentierte und nachvollziehbare Gegebenheiten die Ausgangslage bilden für deren Einhaltung und Überwachung. Kontrolle meint das Feststellen und Ahnden von Einbrüchen in die anheim gestellten Verhältnisse.

Auch wenn Naturschutzbelange in den Landschaftsplan integriert sind, so benötigt die Gemeindebehörde fachlichen Beistand, um Vollzug und Kontrolle fachgerecht durchführen zu können, denn sie kann dies von der beruflichen Voraussetzung ihrer Mitglieder her sowenig, wie wenn sie Geburtshilfe oder Brückenbau zu vollziehen hätte.

### 3 Schlussfolgerungen

#### 3.1 Naturschutz und Landschaftsschutz als öffentliche Aufgabe

In den Erläuterungen zum RPG wird im einleitenden Teil zu den Schutzzonen festgehalten: "Der wirtschaftliche und technische Aufschwung seit dem Zweiten Weltkrieg ist manchen Natur- und Kulturgütern nicht gut bekommen; er hat vorab wirtschaftlich einträglichen Nutzungsinteressen zum Durchbruch verholfen. Der Gesetzgeber hat dem lange Zeit nichts Wirksames entgegenhalten können." (EJPD 1981, S. 223). Sodann werden die wichtigsten Bundesgesetze, welche Natur und Landschaft betreffen, aufgeführt, und es folgt die Feststellung: "Das reiche Bild der genannten Bestimmungen spiegelt keinen Zustand der Stärke wider, im Gegenteil: Die Regeln stehen beziehungslos nebeneinander; sie zeigen, dass Landschafts- und Ortsbildschutz in der Regel nicht als selbständige Aufgabe begriffen wird." (EJPD 1981, S. 225).

Schon vor Jahren (z.B. Keller 1977, S. 240 ff.) wurde die Wirkungslosigkeit der Schutzbestrebungen festgestellt. Das Vollzugsdefizit im Natur- und Landschaftsschutz wiegt aber umso schwerer, weil ja geschädigte und zerstörte Natur – und dies über Jahrzehnte kumuliert – nicht wieder hergestellt werden kann.

Umso wichtiger ist es, alle Anstrengungen zu unternehmen, Naturschutz und Landschaftsschutz wie alle anderen öffentlichen Aufgaben an die Hand zu nehmen und zu realisieren, denn das nolens volens der vergangenen Jahre hat zur heutigen Situation geführt, die als Unterlassung vorgeschriebener Aufgaben zu bezeichnen ist (vgl. z.B. Bund für Naturschutz Baselland 1984).

Grundsätze zur Lösung des Malaises sind längst bekannt, so z.B. das Realisieren einer Anwaltschaft für Natur und Landschaft, die über der "territorial" ausgerichteten Landschaftsnutzung der Hauptnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehrswesen usw.) steht. Diese Anwaltschaft muss dem sektoriellen Handeln übergeordnet sein, denn Vergangenheit und Gegenwart beweisen, dass die Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzprobleme durch die regulären, sektoriell hantierenden Nutzungen verursacht worden sind und werden, weil diesen die Gesamtschau fehlt.

Aus der Vielzahl von Verbesserungsmöglichkeiten seien konkret nur zwei genannt: der Kanton sollte dringend die für Naturschutz zuständige Amtsstelle den Problemen entsprechend einrichten, denn sie ist mit 1,75 Stellen so wenig handlungsfähig wie ein Spital mit einem Arzt und dreiviertel Krankenschwester. Zudem sind Fachleute des Naturschutzes "querschnittsorientiert" in der Verwaltung – sowie sie umweltrelevant tätig ist – zu plazieren. Eine personelle und instrumentelle Aufstockung würde auch den Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. Zudem würde es möglich, die im folgenden Abschnitt genannten Aufgaben an die Hand zu nehmen.

#### 3.2 Planung dynamischer Systeme

Bei der Landschaftsplanung handelt es sich verallgemeinernd gesehen um die Bepanung von dynamischen Systemen mit differenzierter Nutzung. Die Analyse bisheriger Landschaftsplanung in Baselland zeitigt u.a. als Ergebnis, dass die Planung von den vorgefunde-

nen Verhältnissen ausgeht. In der Regel wird die angestammte Nutzung telquel integriert. Stillschweigend wird vorausgesetzt, die vorhandenen Nutzungen seien optimal. Es gilt aber zu bedenken, dass Strukturen, Nutzungen usw. der Landschaft Ausdruck von unzähligen und zufälligen Entscheiden sind, die in andere Richtung hätten führen können. Daher muss einerseits nach Optimalzuständen gefragt und gesucht werden. Andererseits muss für die ganze Landschaft ein Inventar der Fehlnutzungen und Schäden erhoben werden. Daraus sind Optimierungen von Landschaftszuständen für die Planung zu gewinnen. Darauf aufbauend sind Konzeptionen im Sinne der anvisierten Gesamtschau zu erarbeiten. Eine vertiefte Analyse zeigt die unabdingbare Notwendigkeit der sogenannt landschaftspflegerischen Begleitung von baulichen Massnahmen, von monokulturellen Nutzungen usw.

Der Planung dynamischer Systeme, wie sie die Landschaftsplanung und ihre Teile darstellen, ist ein permanent funktionierendes Feedback einzubauen. Erfolg und Misserfolg sind zu ergründen, weil das Ziel der Landschaftsplanung darin besteht, Naturraumpotentiale auf Generationen hinaus zu erhalten. Entscheidend ist dabei der Wille, das vorhandene Wissen und die bekannten Methoden auch anzuwenden.

## RÉSUMÉ

Le 23 octobre 1980, le parlement du canton de Bâle-Campagne avait approuvé l'ordonnance instituant un Plan régional paysage. Celui-ci fait obligation aux 73 communes du canton d'établir, pour les zones non constructibles, un plan paysage pour le territoire communal. Cette mesure a pour but de préciser et de confirmer l'usage et la protection des terres agricoles, forêts, etc.. D'une part, l'ordonnance prend en considération les nécessités de la protection de la nature et du paysage; d'autre part, elle mentionne les problèmes que cela implique, étant entendu que le plan ne concerne que les secteurs non constructibles.

Dans 12 communes, le plan paysager ou parties de ce plan ont déjà force légale, c.à.d. qu'ils sont approuvés par la population communale et confirmés par le gouvernement cantonal. Dans 13 communes, il est achevé et en instance de contrôle et d'approbation. 38 communes se trouvent engagées dans l'élaboration du plan. Pour 10 communes, il n'y a aucune mention officielle.

Le recensement des zones ou des objets qui méritent d'être protégés et placés sous protection naturelle n'est pas sans créer des problèmes aux communes; le zonage et l'exploitation intensive de l'espace se trouvent souvent en opposition avec la réalisation de paysages protégés.

Résumé: *K.C. Ewald*

Traduction: *P. Meyer*

## LITERATUR

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (1970): Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung. — 3 Bände, 2. Aufl. Hannover

*Blattner, M.* und *Ritter, M.* mit Beiträgen von *Ewald, K.C.* (1985): Basler Natur-Atlas. — 3 Bände, Basler Naturschutz (Hrsg.), Basel

*Buchwald, K.* (1980a): Aufgabenstellung ökologisch-gestalterischer Planungen im Rahmen umfassender Umweltplanung. — In: *Buchwald/Engelhardt*, Bd. 3, 1-26

*Buchwald, K.* (1980b): Landschaftsplanung als ökologisch-gestalterische Planung — Ziele, Ablauf, Integration. — In: *Buchwald/Engelhardt*, Bd. 3, 26-59

- Buchwald, K.* (1963): Die Industriegesellschaft und die Landschaft. – In: Beiträge zur Landespflege, Bd. 1, (Festschrift, *H.F. Wiepking*), Stuttgart, 23-41
- Buchwald, K. und Engelhardt, W.* (Hrsg.) (1978/80): Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt. – 4 Bände, BLV, München, Bern, Wien, Zürich
- Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1976): Inhalte und Verfahrensweisen der Landschaftsplanung. Stellungnahme des Beirats für Naturschutz und Landschaftspflege beim BELF. – Bonn – Duisburg, 32 S.
- Bund für Naturschutz Baselland (BNBL) (1984): Findet Naturschutz nur auf dem Papier statt? Eine Dokumentation des BNBL. – Mappe zur Pressekonferenz, Liestal, 40 S.
- Deixler, W.* (1984): Gedanken zur Realisierung eines Vernetzungskonzepts und mögliche Instrumentarien. – In: Inselökologie – Anwendung in der Planung des ländlichen Raumes. Laufener Seminarbeiträge, Nr. 7, 49-56
- Dilger, P.* (1982): Raumplanungsrecht der Schweiz. Handbuch für die Baurechts- und Verwaltungspraxis. – Baufachverlag, Zürich, 649 S.
- EJPD, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung (1981): Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung. – Bern, 424 S.
- Erz, W.* (1983): Naturschutzpolitik – Agrarische Aspekte des Naturschutzes. – In: Daten und Dokumente zum Umweltschutz, Nr. 35, Sonderreihe Umwelttagung. Institut für Landeskultur und Pflanzenökologie und Dokumentationsstelle der Universität Hohenheim, 101-111
- Erz, W.* (1980): Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis. – In: *Buchwald/Engelhardt*, Bd. 3, 560-637
- Ewald, K.C.* (1984): Der "Basler Natur-Atlas" – zur Inventarisierung von Natur und Landschaftsteilen im Kanton Basel-Stadt und einigen angrenzenden Gebieten. – In: *Regio Basiliensis*, 25, 2/3, 199-206
- Ewald, K.C.* (1982): Natur- und Landschaftsschutzprobleme der Basler Agglomeration. – In: *Regio Basiliensis*, 23, 1/2, 70-87
- Ewald, K.C.* (1978): Der Landschaftswandel. Zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert. – In: *Tätber. natf. Ges. Basell.*, 30 und Bericht EAFV, Nr. 191, 55-308
- Ewald, K.C.* (1975): Probleme des Naturschutzes in der Baselbieter Landschaft – ein Überblick. – In: *Tätber. natf. Ges. Basell.*, 29, 439-449
- Ewald, K.C.* (1971): Naturschutz Gutachten. Gutachten Naturschutzgebiete aus botanischen, zoologischen und geologischen Gründen. – Regionalplanung beider Basel, 307 S.
- Finke, L.* (1986): Landschaftsökologie. – Das geographische Seminar. Westermann, Höller und Zwick, Braunschweig, 206 S.
- Gälzer, R.* (1980): Methodik und Ablauf der Landschaftsplanung in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung. – In: *Buchwald/Engelhardt*, Bd. 3, 60-65
- Gallusser, W.* (1977): Geographie und Landschaftsplanung. – In: *Der ländliche Raum – eine Aufgabe der Raumplanung. Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung*, Nr. 28, Institut für ORL, Zürich, 34-42
- Gerber, R.* (1981): Leitfaden zur Inventarisierung schützenswerter Naturobjekte im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung. – Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband, Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland und Bund für Naturschutz Baselland, Liestal, 86 S.
- Gfeller, M., Kias, U. und Trachsler, H.* u.a. (1984): Berücksichtigung ökologischer Forderungen in der Raumplanung. Methodische Ansätze und Fallbeispiele. – *Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung*, Nr. 46, Institut für ORL, Zürich, 233 S.
- Hahn, G.* (1984): Zur Kritik an der querschnittsorientierten Landschaftsplanung. – In: *Natur und Landschaft*, 59, 12, 491-494
- Heinis, F.* (1940): Die Naturschutzbestrebungen im Kanton Baselland in den letzten 30 Jahren. – In: *Tätber. natf. Ges. Basell.*, 11, 103-125
- Heydemann, B.* (1986): Grundlagen eines Verbund- und Vernetzungskonzeptes für den Arten- und Biotopschutz. – In: *Grüne Mappe. Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein*, 11-22
- Imholz, R.* (1975): Die Zuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes. *Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung*, Nr. 25, Institut für ORL, Zürich, 176 S.

- Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (Hrsg.) (1980): Ökologie in der Raumplanung. — Dokumente und Informationen zur Schweizerischen ORL, Nr. 59/60, Zürich, 70 S.
- Keller, M.* (1977): Aufgabenverteilung und Aufgabenkoordination im Landschaftsschutz. — Verwaltungsrecht, Bd. 3, Diessenhofen, 250 S.
- Kienzle, U.* (1985): Naturschutzwerte von Magerrasen in der Nordwestschweiz. Methoden und Kriterien zur Auswahl von Schutzgebieten. — In: Tätber. natf. Ges. Basell., 33, 5-75
- Klein, A.* (1985): Inventar der Trockenstandorte im Kanton Basellandschaft. — In: Tätber. natf. Ges. Basell., 33, 77-116
- Leser, H.* (1978): Landschaftsökologische Verhältnisse, naturräumliche Gliederung und Diversitätstypen landschaftlicher Ökosysteme der Basler Region als methodisches Problem. — In: Beitr. zur Quartär- und Landschaftsforschung, *J. Fink*-Festschrift, Wien, 313-331
- Leser, H.* (1976): Landschaftsökologie. — UTB, Nr. 521, Stuttgart, 432 S.
- Mrass, W.* (1984): Fachliche Anforderungen an die querschnittsorientierten Inhalte eines Landschaftsplanes. — In: Natur und Landschaft, 59, 2, 55-58
- Munz, R.* (1970): Natur- und Heimatschutz als Aufgabe der Kantone. — Schweiz. Bund für Naturschutz, Basel, 93 S.
- Naturschutzhandreichung für die Erarbeitung des Kommunalen Landschaftsplanes (1981). — Staatl. Komm. für Natur- und Heimatschutz des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Liestal, unpag., 8 Beilagen
- Pflichtenheft für den Planer (1980): Kommunale Landschaftsplanung. Kantonales Planungsamt Basel-Landschaft, Liestal, 6 S.
- Regionalplan Landschaft beider Basel (1976): Erläuterungsbericht und Plan 1 : 25 000, Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal, 96 S.
- Regionalplan Landschaft beider Basel Vernehmlassungsbericht (1976). Vernehmlassungsbericht als Teil der ergänzenden Gutachten, Studien und Berichte zum Regionalplan Landschaft beider Basel. Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal, 293 S.
- Schmid, W.A.* (1983): Landschaftsplanung in ihrem Bezug zur Nutzungsplanung. — In: Dokumente und Informationen zur Schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung. Nr. 69/70, Institut für ORL, Zürich, 77-84
- Schmid, W.A.* und *Jacsman, J.* (Hrsg.) (1985): Ökologische Planung — Umweltökonomie. — Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 34, Institut für ORL, Zürich, 165 S.
- Schubert, B.* (1982): Stand der Landschaftsplanung in der Schweiz. — Studienunterlagen zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 52, Institut für ORL, Zürich, 264 S.
- Schubert, B.* und *Hug, C.* u.a. (1970): Landschaftsplanung als Teil der Orts- und Regionalplanung. — Informationen zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 19, Institut für ORL, Zürich, 26. S.
- Schweizerischer Bund für Naturschutz (1986): Dauerbeobachtungsflächen. — Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz, Heft 8, 74 S.
- Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Landschaft. Stat. Amt. des Kantons Basel-Landschaft, 1. Jg., 1963 und 22. Jg., 1985, 264 und 262 S.
- Stingelin, A.* (1978): Öffentliche Werke im ländlichen Raum. Die Bedeutung der Landumlegung. — Schulthess Verlag, Zürich, 168 S.
- Stingelin, A.* (1977): Der ländliche Raum als Planungseinheit. — In: Der ländliche Raum — eine Aufgabe der Raumplanung. Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 28, Institut für ORL, Zürich, 82-92
- Umweltprobleme der Landwirtschaft (1985). Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen. Sondergutachten. Kohlhammer, Stuttgart und Mainz, 423 S.
- Wegleitung für die Gemeinden (1980). Kommunale Landschaftsplanung. Kantonales Planungsamt Basel-Landschaft, Liestal, 8 S.
- Wildermuth, H.* (1978): Natur als Aufgabe. Leitfaden für die Naturschutzpraxis in der Gemeinde. — Schweiz. Bund für Naturschutz, Basel, 298 S.
- Winkler, E.* (1973): Umweltschutz — Umweltplanung — Raumplanung — Landschaftsplanung. — In: Informationen zur Orts-, Regional- und Landesplanung. Nr. 29/30, Institut für ORL, Zürich, 7-10
- Zonenreglements-Normalien Landschaft (1978). Kommunale Landschaftsplanung. Kantonales Planungsamt Basel-Landschaft, Liestal, 8 S.